

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Rahmen dieser Sonderbedingungen (im Folgenden die „Sonderbedingungen“) gelten die nachfolgenden bzw. die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Begriffsbestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen: die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von POST Telecom für Geschäftskunden.

Berechtigtes Unternehmen: Eine natürliche oder juristische Person, die nach Mitteilung des ILR berechtigt ist, Kommunikationsnetze und -dienste gemäß dem Gesetz vom 27. Februar 2011 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitzustellen.

Dialer: Software, mit der das Wählen einer Telefonnummer zur Herstellung einer Verbindung möglich ist.

Dienst mit Umsatzbeteiligung: Das System, durch das POST Telecom dem Endnutzer einen Tarif in Rechnung stellt, der sich vom Inlandstarif unterscheidet.

Informationsanbieter: Person oder Unternehmen, die bzw. das Dienstleistern Informationen zur Verfügung stellt mit dem Ziel, diese über einen Informationsdienst zu nutzen.

Mehrwertdienst: Dienst, bei dem das öffentliche Telekommunikationsnetz genutzt wird und es dem Anrufer ermöglicht wird, Informationen zu erhalten, Informationen weiterzugeben, mit anderen Nutzern zu kommunizieren, Zahlungen für Produkte und/oder Dienste vorzunehmen, und zwar mittels Zahlung einer Vergütung, die den üblichen Ortstarif übersteigt. Ein Teil dieser Vergütung wird von POST Telecom an den NRP-Inhaber gezahlt.

Mehrwertnummern („Numéros à revenus partagés“, im Folgenden als NRP bezeichnet): Nummern, denen Endpunkte, Geräte oder Dienste zugewiesen werden, die an ein öffentliches Kommunikationsnetz gebunden sind – sowohl Mobilfunk- als auch Festnetz und unabhängig vom geografischen Standort – um Mehrwertdienste anzubieten. Die Anrufe bei solchen Nummern können dem Anrufer zu einem Preis in Rechnung gestellt werden, der den Preis eines Anrufs an die geografischen Nummern übersteigt.

NRP-Inhaber: Jede natürliche oder juristische Person, der von einem berechtigten Unternehmen gemäß dem Gesetz vom 27. Februar 2011 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste eine NRP zugewiesen wird. Es handelt sich dabei um einen Dienstleister – um eine Person oder ein Unternehmen –, der für eigene Rechnung oder für Rechnung von Dritten, Informationsdienste anbietet und diese über das Netz von Netzanbietern zugänglich macht. Um dies tun zu können, nutzt er die erforderliche Infrastruktur und schließt in diesem Zusammenhang einen Vertrag mit POST Telecom.

900, 901, 905 ... (ausgewählte Folge von Vorwahlziffern): die Vorwahlen, an denen die Dienste erkennbar sind, wie z. B. „Dienst 900“, „Dienst 901“, „Dienst 905“.

2. ANWENDUNGSBEREICH

- 2.1. Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten für die NRP-Inhaber, die mit POST Telecom einen Vertrag über die Erbringung eines Dienstes mit Umsatzbeteiligung, sowie über die Vergabe einer oder mehrerer Nummern aus einem POST Telecom zugehörigen Nummernbereich geschlossen haben. Der NRP-Inhaber verpflichtet sich sicherzustellen, dass diese Auflagen auch von Dritten eingehalten werden, mit denen er Verträge schließt, wobei er, im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen der genannten Sonderbedingungen, haftet. Die NRP-Inhaber erkennen die derzeitigen und künftigen Beschlüsse des ILR im Hinblick auf die Dienste mit Umsatzbeteiligung an und akzeptieren

diese. Die Beschlüsse des ILR sind auf dessen Website zu finden – www.ilr.lu.

3. FÜR SÄMTLICHE DIENSTE MIT UMSATZBETEILIGUNG GELTENDE REGELUNGEN

3.1. Mindestvoraussetzungen:

Der NRP-Inhaber verpflichtet sich, dass die angebotenen Mehrwertdienste die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Das Format der NRP muss es dem Nutzer problemlos ermöglichen, die Telefonnummer als Mehrwertnummer zu erkennen. Die Erkennung des Dienstes ist anhand der ersten drei Ziffern der NRP möglich, die als Ziffernblock dargestellt sein müssen. Entsprechend muss jede Veröffentlichung einer NRP, die mündlich, in Druckform oder auf elektronischem Weg erfolgt, das folgende Format einhalten: 90x yy yyy (x = 0, 1 oder 5). Die Darstellung einer solchen Nummer in einem anderen Format, wie z. B. 90 52 30 40, ist nicht zulässig.
- Der NRP-Inhaber schaltet eine Bandansage in den ersten 30 Sekunden jedes Anrufs bei einer 900-, 901- oder 905-Nummer, um die Kosten pro Minute oder Anruf inkl. Mehrwertsteuer anzugeben. Im Falle einer minutengenauen Abrechnung darf diese Ansage die Dauer von 10 Sekunden nicht überschreiten.
- Bei jeder Werbung für eine NRP in mündlicher, Druck- oder elektronischer Form (z. B. SMS oder E-Mail) muss der Tarif inkl. aller Steuern pro Minute und/oder Anruf eindeutig, hörbar und unmissverständlich angegeben werden.
- Das absichtliche Halten von Anrufern in einer kostenpflichtigen Warteschleife zur Verlängerung der Gesprächsdauer in einem Tarif mit Umsatzbeteiligung ist verboten.
- Am Ende des Gesprächs wird der Anruf automatisch durch das vom NRP-Inhaber verwendete Computersystem beendet.
- Der Zugang zu Diensten für Erwachsene unter der Vorwahl „905“ muss Minderjährigen nach Prüfung im Rahmen der Kommunikation verweigert werden.
- Der NRP-Inhaber hält sich insbesondere an die Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten, zum Verbraucherschutz, zum elektronischen Handel und zum Schutz Minderjähriger.
- Handelt es sich bei dem angebotenen Dienst um einen zeitlich begrenzten Dienst (z. B. ein Spiel), muss der Endnutzer vom NRP-Inhaber bzw. vom Informationsanbieter über den Zeitpunkt informiert werden, zu dem der zeitlich begrenzte Dienst endet. Der Informationsanbieter muss sicherstellen, dass der Zugang zur NRP nicht über die angekündigte Dauer hinaus, des zeitlich begrenzten Dienstes, möglich ist.

3.2. Pflichten von POST Telecom:

POST Telecom behält sich das Recht vor, dem Endnutzer eine Sperrfunktion für den Anruf von 900-, 901- und 905-Nummern anzubieten. POST Telecom beendet sämtliche Anrufe an 900-, 901- und 905-Nummern nach 30 Minuten. POST Telecom stellt dem Endnutzer auf Anfrage Informationen über die Identität des NRP-Inhabers zur Verfügung. Dies umfasst insbesondere den Namen und die Adresse des NRP-Inhabers.

3.3. Slogans wie „gratis“ oder „kostenlos“ bzw. sämtliche, sonstige gleichbedeutende Formulierungen dürfen nicht verwendet werden, um in Verbindung mit einer NRP die Bereitstellung oder Verbreitung eines Produkts oder Dienstes anzubieten.

3.4. Die Dienste und Werbemaßnahmen in Verbindung mit diesen Diensten dürfen Personen nicht zu Handlungen verleiten, die den internationalen Konventionen, die das Großherzogtum Luxemburg unterzeichnet hat, sowie den geltenden Gesetzen und Regelungen widersprechen. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. dazu führen, dass Personen aufgrund mehrdeutiger, übertriebener oder verheimlichter oder sonstiger Informationen betrogen werden;
 - b. Formen der Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer Meinung, sowie sämtlicher sonstigen Meinungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt oder sonstiger Gegebenheiten in irgendeiner Weise begünstigen oder fördern;
 - c. Praktiken oder Maßnahmen jeglicher Art fördern, die eine Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit von Personen zur Folge haben oder deren Sicherheit beeinträchtigen können;
 - d. die Ehre einer Person oder einer Gruppe von Personen verletzen.
- 3.5. Im Rahmen der Nutzung von 900- und 901-NRP ist insbesondere das Folgende verboten:
Die Verwendung von Nachrichten oder Anzeigen, die sich an Erwachsene richten, sowie:
- Dienste, die sich naturgemäß an Erwachsene richten oder die sich direkt oder indirekt darauf beziehen,
 - Mitteilungsdienste oder Sprachdienste, die, unabhängig von der Zahl der zeitgleichen Anrufer, im Wesentlichen nicht der Erteilung von Auskunft dienen, sondern der Verlängerung der Gesprächsdauer, wobei dieses Verbot auch für die sonstigen Dienste mit Umsatzbeteiligung gilt,
 - Datingdienste oder Dienste, die der Vorbereitung und dem Arrangieren des Zusammentreffens von Personen dienen oder die sich darauf beziehen und dafür gesprochene Annoncen zugänglich machen.
- Im Rahmen der Nutzung von NRP ist jedwedes Mobilfunksystem ausdrücklich verboten, bei dem es sich nicht um ein zweiseitiges Sprachsystem handelt wie Faxgeräte und Internet-Dialer-Programme. Umleitungen zu Faxgeräten und bestehende Internet-Dialer-Programme müssen geschlossen werden.
- 3.6. Gegenstandslose Dienste sind untersagt. Die Information muss der zugehörigen Werbung entsprechen und genauso oft aktualisiert werden, wie in der Werbung behauptet oder suggeriert wird. In jedem Fall müssen Dienste eingestellt werden, sobald diese nicht mehr aktualisiert werden oder gegenstandslos sind.
- 3.7. Wenn der NRP-Inhaber über den Mehrwertdienst Spiele, Wettbewerbe oder Preisausschreiben organisiert, hält er die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen ein. Die Regeln für Spiele, Wettbewerbe oder Preisausschreiben müssen dem Spielteilnehmer auf Wunsch im Rahmen des Dienstes zugänglich gemacht werden, ohne dass diese bei jedem Anruf vollständig angehört werden müssen. Der Spielteilnehmer wird über diese Möglichkeit informiert. Die Dauer der zugehörigen Ansage darf in keinem Fall mehr als 7 Minuten betragen. In den Annoncen und Werbeeinheiten in Verbindung mit den Spielen, Wettbewerben und Preisausschreiben müssen klar und unmissverständlich die Teilnahmebedingungen angegeben sein. Des Weiteren müssen die Veranstalter der Spiele, Wettbewerbe und Preisausschreiben die Spielteilnehmer darüber informieren, wo sie Informationen zu den Teilnahmebedingungen, dem System der Punktevergabe, den Gewinnen, der Verteilung der Preise, sowie sonstige Informationen, die den Spielverlauf erläutern können, erhalten.
- 3.8. Bei Diensten, bei denen der Anrufer personenbezogene Angaben (Name, Adresse oder Telefonnummer) machen muss, ist jederzeit zu gewährleisten, dass die Daten vertraulich behandelt und lediglich im Rahmen des betreffenden Dienstes verwendet werden.

- Vom Anrufer darf vonseiten des NRP-Inhabers keine weitere Auskunft verlangt werden, selbst wenn der Anrufer seine Zustimmung erteilt.
- 3.9. Ein Informationsdienst, der über Mehrwertnummern verfügbar ist und auf einen anderen Dienst verweist, der über eine andere Art von Rufnummer zugänglich ist und der wiederum, falls es sich dabei um einen Mehrwertdienst handelt, einen Verstoß gegen die vorliegenden Sonderbedingungen darstellen würde, ist unzulässig.
- 3.10. Der Inhalt der Dienste, die sich an Minderjährige richten, muss für diese altersgerecht sein und ihre Rechte und Interessen berücksichtigen. Dienste für Minderjährige und Werbung für diese Dienste dürfen keine Informationen enthalten, die für diese schädlich sein könnten oder geeignet wären, ihr Vertrauen zu missbrauchen bzw. ihren Mangel an Erfahrung oder Urteilsvermögen auszunutzen. Außer bei exzeptionellen gesetzlichen und rechtlichen Vorkehrungen müssen Dienste für Minderjährige durch den NRP-Inhaber auf maximal 10 Minuten begrenzt werden. Sie dürfen den Minderjährigen nicht dazu verleiten, Dienste mit Umsatzbeteiligung in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen der Werbemaßnahmen für diese Dienste muss der Höchstpreis, der pro Minute oder pro Anruf berechnet werden kann, ausdrücklich angegeben werden. Diese Anmerkung muss klar leserlich bzw. hörbar sein. Minderjährige werden darauf hingewiesen, dass sie die Erlaubnis ihrer Eltern benötigen, um diese Dienste nutzen zu dürfen.
- 3.11. Die folgenden Bestimmungen gelten für die Nummern „Dienst 900“, „Dienst 901“ und „Dienst 905“:
- Die folgenden Dienste dürfen nur im Rahmen der Gruppe „Dienst 900“ angeboten werden:
Informationen wie:
 - Helpdesk,
 - Börsenauskünfte,
 - rechtliche Beratung,
 - Wetter usw.
 - Die folgenden Dienste dürfen nur im Rahmen der Gruppe „Dienst 901“ angeboten werden:
Unterhaltungsangebote wie:
 - Spiele,
 - Preisausschreiben,
 - Horoskope,
 - Wahrsagerei usw.
 - Die folgenden Dienste dürfen nur im Rahmen der Gruppe „Dienst 905“ angeboten werden:
- Erwachsenenunterhaltung usw.
Zur Erinnerung: Der Hinweis auf oder die Werbung für Dienste, die ausschließlich Erwachsenen vorbehalten sind, sind bei 900- und 901-Nummern verboten.
4. VERFAHREN UND MAßNAHMEN
- 4.1. Verstöße gegen die vorliegenden Sonderbedingungen durch den NRP-Inhaber ziehen eine Konventionalstrafe in Höhe von eintausendfünfhundert (1.500) Euro pro festgestelltem Verstoß nach sich. Unabhängig von den auferlegten Strafzahlungen, hat der betroffene NRP-Inhaber die Verwaltungskosten, sowie alle sonstigen Kosten in Verbindung mit der Bearbeitung der Angelegenheit zu tragen.
- Der NRP-Inhaber verpflichtet sich, POST Telecom schadlos zu halten im Hinblick auf sämtliche möglichen Urteile, die sich unter Umständen aus dem Verstoß gegen Gesetze oder Verordnungen durch den NRP-Inhaber im Rahmen der Vermarktung eines Mehrwertdienstes ergeben.
- 4.2. POST Telecom behält sich das Recht vor, Verstöße gegen Bestimmungen in Bezug auf Mehrwertnummern beim ILR anzuzeigen. Das ILR urteilt über die Anzeigen nach Aktenlage und kann Strafmaßnahmen gemäß der anwendbaren Gesetzgebung aussprechen.
- 4.3. Der NRP-Inhaber verpflichtet sich durch seine Unterschrift bzw. die Unterschrift seines Auftraggebers, in seiner Eigenschaft als Informationsanbieter dazu, als alleiniger Verantwortlicher zu gewährleisten, dass der Inhalt der von ihm im Rahmen der Dienste mit Umsatzbeteiligung angebotenen Informationen und Dienste, sämtlichen diesbezüglich geltenden gesetzlichen und verwaltungstechnischen Bestimmungen und Verordnungen, entspricht. Er erklärt ausdrücklich, den Vertrag/die Verträge, der/die mit POST Telecom abgeschlossen wurde(n), nicht zum Zwecke der Verbreitung von Nachrichten zu verwenden, die unter Umständen sittenwidrig oder dem Ruf von POST Telecom abträglich sind.